

## **Antrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Nutztierhaltung in Baden-Württemberg**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Nutztierhaltung und die Bestandsgröße in Baden-Württemberg seit 2010 entwickelt haben (aufgeschlüsselt nach konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung sowie Tierarten) und wie viele Betriebe in Baden-Württemberg und in Deutschland aktuell Nutztiere in welcher Haltungsform der Initiative Tierwohl und des Lebensmitteleinzelhandels halten und welche Entwicklungen hier zu erwarten sind (aufgeschlüsselt nach konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung sowie Tierarten);
2. welche Standards jeweils die Stufen eins bis vier der Kennzeichnung „Haltungsform“ der Initiative Tierwohl und des Lebensmitteleinzelhandels sowie des staatlichen Tierwohlzeichens des BMEL charakterisieren;
3. wie viele Stallneubauten seit 2010 in Baden-Württemberg durchgeführt wurden (aufgeschlüsselt nach konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung sowie Tierarten);
4. wie viele Stallneubauten seit 2010 in Baden-Württemberg gefördert wurden (aufgeschlüsselt nach konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung sowie Tierarten);
5. welche Investitionskosten insgesamt sowie pro Stallplatz auf die Betriebe zukommen, die aktuell eine Nutztierhaltung in Haltungsform eins der Initiative Tierwohl und des Lebensmitteleinzelhandels betreiben und bis 2030 auf mindestens Haltungsform drei umstellen (aufgeschlüsselt nach konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung sowie Tierarten);

6. wie hoch der Selbstversorgungsgrad bei Produkten aus der Nutztierhaltung in Baden-Württemberg ist (aufgeschlüsselt nach konventionell und ökologisch sowie den einzelnen Produktgruppen/Tierarten);
7. wie viele Betriebsgründungen es im Bereich der Nutztierhaltung seit 2010 in Baden-Württemberg gab;
8. wie viele Unternehmensaufgaben es im Bereich der Nutztierhaltung seit 2010 in Baden-Württemberg gab;
9. welche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sich seit 2010 für die Nutztierhaltung ergeben haben;
10. wie Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg erzeugte oder/und verarbeitete tierische Lebensmittel im Handel erkennen können;
11. wie sich die Einführung der verpflichtenden Haltungskennzeichnung von Eiern im Jahr 2005 auf die Legehennenhaltung in Baden-Württemberg ausgewirkt hat (aufgeschlüsselt nach Haltungsstufen sowie nach Jahren) und wie die Landesregierung vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen die diskutierte Haltungskennzeichnung bei Schweinen und anderen Tierarten in ihrer Wirkung auf Baden-Württemberg einschätzt.

17.11.2021

Andreas Schwarz, Hahn  
und Fraktion

#### Begründung

Die Nutztierhaltung in Baden-Württemberg liefert einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln. Gleichzeitig ist sie ökonomische Grundlage für eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Darüber hinaus ist die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen ein prägendes Bild der Kulturlandschaft in Baden-Württemberg, wichtig für den Tourismus, ein wesentliches Standbein extensiv wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe und bedeutsam für den Erhalt des Grünlands, der beispielsweise Kohlenstoffspeicher ist. Extensives Grünland beherbergt darüber hinaus einen großen Artenreichtum. Eine zunehmende Weltmarktorientierung sowie die zunehmende Konzentration von Verarbeitung und Handel innerhalb der Wertschöpfungskette bedeuten zum einen sehr volatile Märkte als auch eine starke Abhängigkeit von Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern, von der Preispolitik der Handelsunternehmen.

Die gesellschaftlichen Erwartungen an die Tierhaltung haben sich in den letzten Jahren verändert. In der Zwischenzeit hat das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung (sogenannte „Borchert-Kommission“) Vorschläge für einen Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland vorgelegt. Eine Umsetzung auf Bundesebene wird diskutiert, steht aber bislang aus. Baden-Württemberg bieten sich unter anderem mit der Umsetzung der neuen GAP Möglichkeiten, gezielt eine Tierhaltung zu fördern, die Tierschutz zugrunde legt und im Bereich des Tierwohls Maßstäbe setzt.

**Stellungnahme\*)**

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 Nr. Z(27)-0141.5/44/F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich die Nutztierhaltung und die Bestandsgröße in Baden-Württemberg seit 2010 entwickelt haben (aufgeschlüsselt nach konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung sowie Tierarten) und wie viele Betriebe in Baden-Württemberg und in Deutschland aktuell Nutztiere in welcher Haltungsform der Initiative Tierwohl und des Lebensmitteleinzelhandels halten und welche Entwicklungen hier zu erwarten sind (aufgeschlüsselt nach konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung sowie Tierarten);*

Zu 1.:

*Konventionell wirtschaftende Betriebe in Baden-Württemberg*

Die Zahl der Rinderhalter ist bei konventionell wirtschaftenden Betrieben seit 2010 um etwa 30 % zurückgegangen. Im Ergebnis zeigt sich, dass die verbleibenden Betriebe ihre Bestände vergrößert haben. In der konventionellen Schweinehaltung ist die Veränderung unter den verschiedenen Zweigen der Tierhaltung am größten. Bei nur noch 3 709 schweinehaltenden Betrieben im Jahr 2020 ist seit 2010 mehr als jeder zweite Betrieb ausgestiegen. Eine leicht rückläufige Entwicklung zeigt sich in der konventionellen Schafhaltung. Seit 2010 sind sowohl die Halterzahlen (-9 % auf 2 359) wie auch die Bestandszahlen (-6 % auf 214 720) gesunken. Positive Bestandsentwicklungen im Vergleich zu 2010 können vor allem in der konventionellen Haltung von Hühnern (+34 % auf 4,5 Millionen Tiere) sowie von Ziegen (+23 % auf 22 646) festgestellt werden. Da die Zahl der hühnerhaltenden Betriebe gleichzeitig um mehr als ein Viertel (-26 %) abgenommen hat, wuchs der rechnerische Durchschnittsbestand von 374 auf 677 Tiere je Betrieb an. Die Zahl der Ziegenhalter verblieb bei etwa 2 100 Betrieben, sodass sich hier ebenfalls eine Vergrößerung der durchschnittlichen Herden ergab.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Tab. 1: Konventionell wirtschaftende Betriebe mit Viehhaltung und durchschnittlicher Bestandsgröße in Baden-Württemberg

Tierart	Betriebe Anzahl		Tiere Anzahl		Durchschn. Bestandsgröße Anzahl	
	2010	2020	2010	2020	2010	2020
Rinder	16 192	11 450	926 526	822 060	57	72
Schweine	8 250	3 709	2 106 183	1 639 151	255	442
Schafe	2 606	2 359	228 298	214 720	88	91
Ziegen	2 177	2 135	18 432	22 646	8	11
Hühner	8 965	6 642	3 356 613	4 498 031	374	677
Gänse, Enten, Truthühner	991	892	978 334	1 136 135	987	1 274
Einhufer	5 883	5 211	54 260	58 037	9	11

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2021; Datenquelle: Landwirtschaftszählungen 2010 und 2020

#### Ökologisch wirtschaftende Betriebe in Baden-Württemberg

In der ökologischen Tierhaltung zeichnet sich bzgl. der gehaltenen Tiere überwiegend eine positive Entwicklung ab. Lediglich bei Gänsen, Enten und Truthühnern reduzierten sich die Tierzahlen je Bestand in den letzten zehn Jahren um 17 %.

Ein positiver Trend ist auch hinsichtlich der Anzahl ökologisch wirtschaftender Betriebe mit Tierhaltung zu verzeichnen, auch wenn dies nicht auf die ökologische Schweinehaltung sowie die ökologische Haltung von Gänsen, Enten und Truthühnern zutrifft. In der ökologischen Schweinehaltung kam es im Zeitraum von 2010 bis 2020 zu einer Reduzierung der Betriebe um 32 %. Die Anzahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe mit Gänsen, Enten und Truthühnern reduzierte sich um 17 %. Ein deutlicher Anstieg (ca. +170 %) ist in der ökologischen Hühnerhaltung zu verzeichnen.

Tab. 2: Ökologisch wirtschaftende Betriebe mit Viehhaltung und durchschnittlicher Bestandsgröße in Baden-Württemberg

Tierart	Betriebe Anzahl		Tiere Anzahl		Durchschn. Bestandsgröße Anzahl Tiere	
	2010	2020	2010	2020	2010	2020
Rinder	1 799	1 893	88 460	106 695	49	56
Schweine	444	301	26 616	31 258	60	104
Schafe	315	391	20 352	26 251	65	67
Ziegen	397	450	6 774	11 002	17	24
Hühner	752	865	202 025	543 529	269	628
Gänse, Enten, Truthühner	141	105	29 800	24 653	211	235
Einhufer	665	785	5 481	6 722	8	9

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2021; Datenquelle: Landwirtschaftszählungen 2010 und 2020

*Haltungsformkennzeichnung und zu erwartende Entwicklungen*

Die Haltungsform-Kennzeichnung der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (kurz: Haltungsform-Kennzeichnung) ist ein Sortiersystem für die verschiedenen Tierwohlprogramme und Standards des Lebensmitteleinzelhandels am Markt. Die Tierhalter nehmen an den jeweiligen Standards und Programmen teil und nicht direkt an der Haltungsform-Kennzeichnung. Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine vollständigen Daten vor, wie viele Betriebe in Baden-Württemberg an den einzelnen Stufen teilnehmen.

Zum Programm der Initiative Tierwohl für Schweinefleisch (ITW-Siegel im Schweinefleischsortiment) können nach Auskunft der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH folgende Angaben gemacht werden:

In Deutschland gibt es (Stand 23. Juli 2021) 7 668 schweinehaltende Betriebe (Schweinemast, Ferkelaufzucht und Sauenhaltung), die an der Initiative Tierwohl angemeldet sind. Das sind ca. 46,7 Mio. erzeugte Tiere pro Jahr. Davon sind 5 741 Betriebe mit Mastschweinehaltung mit ca. 19,6 Mio. erzeugten Tieren.

In Baden-Württemberg nehmen insgesamt 549 schweinehaltende Betriebe teil. Das sind ca. 2,5 Mio. erzeugte Tiere pro Jahr. Davon sind ca. 309 Betriebe mit Mastschweinehaltung mit ca. 870 000 erzeugten Tieren pro Jahr.

Nach einer Auswertung der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH im Juni 2020 wird der Großteil der Mastschweine und Mastrinder in Deutschland, die im Lebensmitteleinzelhandel mit der Haltungsform-Kennzeichnung vermarktet werden, in den Stufen 1 und 2 gehalten. Nur ein geringer Anteil (< 15 %) wird bislang in den Stufen 3 und 4 gehalten.

Durch die Ausweitung der Kennzeichnungsfähigkeit mit dem ITW-Siegel im Schweinefleischsortiment in der neuen Programmphase (2021 bis 2023) der Initiative Tierwohl (ITW) erwartet die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH eine Verschiebung der gehaltenen Schweine mit ca. 60 bis 70 % in Stufe 2. Bei Mastgeflügel hingegen stammt der Großteil der Tiere bereits aus der Stufe 2.

Für das Jahr 2021 liegen noch keine Auswertungen vor.

Tab. 3: Absatzsatzzahlen vom Juni 2020 der Haltungsformkennzeichnung im deutschen Lebensmitteleinzelhandel

<b>Haltungsformkennzeichnung im LEH in Prozent</b>				
<b>Haltungsformstufe</b>	<b>Schwein</b>	<b>Hähnchen</b>	<b>Pute</b>	<b>Rind</b>
Stufe 1	78,6	0,4	0,4	90,9
Stufe 2	7,8	85,0	90,7	0
Stufe 3	8,4	10,2	7,1	2,1
Stufe 4	5,1	4,2	1,5	7,2
Summe	99,9	99,7	99,7	99,9

Quelle: Auswertung der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

In den kommenden Jahren wird der Lebensmitteleinzelhandel vermutlich eine kontinuierliche Umstellung der tierhaltenden Betriebe in höhere Haltungsstufen fordern bzw. Produkte der Basisstufe auslisten.

Eine Umstellung von Stufe 1 auf Stufe 2 kann in vielen Betrieben mit Schweine-, Rinder- oder Geflügelhaltung noch mit einem kalkulierbaren Aufwand ermöglicht werden. Die Umstellung auf Stufe 3 mit Außenklimaställen und Stufe 4 mit Ställen mit ständigem Auslauf bzw. Weide ist für viele Betriebe mit gro-

ßem baulichen und damit finanziellen Aufwand verbunden. Die Bereitschaft zur Umstellung ist daher auch in einem hohen Maße abhängig von der zukünftigen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen der Borchert-Kommission.

*Zu erwartende Entwicklungen im Ökomarkt:*

Hinsichtlich der Entwicklungen im Ökomarkt ist zu beobachten, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, trotz Preisaufschlägen, vermehrt zu Bio-Produkten greifen.

Im Jahr 2020 gaben die Deutschen für Bio-Lebensmittel und -Getränke insgesamt knapp 15 Mrd. Euro aus, 22,3 % mehr als im Vorjahr.

Die drei wichtigsten Gründe für den Kauf von Bio-Produkten sind: Artgerechte Tierhaltung, der Wunsch nach möglichst gesunden, naturbelassenen Lebensmitteln, Umweltschutz und Regionalität (Ökobarometer 2021). Das Jahr 2020 war durch die Coronapandemie auch im Ökomarkt ein besonderes Jahr. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben durch die zeitweise Schließung der Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen vermehrt zu Hause gekocht und hierfür qualitativ hochwertigere Lebensmittel eingekauft. Die Bio-Produkte mit den größten Wachstumsraten waren 2020 Geflügel und diverse Fleischsorten, jeweils ausgehend von einem niedrigen Niveau. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Markt für Öko-Produkte in gleich hohem Maß weiterwächst (von 2019 auf 2020 ein Plus von ca. 22 %). Jedoch können die Wachstumsraten aus den Vorjahren (2014 bis 2019 durchschnittlich jährliches Wachstum von ca. 8,5 % für Deutschland) mindestens auch für die kommenden Jahre angenommen werden.

Anmerkung: In Baden-Württemberg gibt es zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe die mehr als eine Tierart halten. Diese werden in den Tabellen 1 und 2 mehrfach erfasst. Somit kommt es vergleichsweise zu Ziffer 8 zu einer Abweichung bei der Anzahl an Betrieben mit Tierhaltung und der Summe der Betriebe über die einzelnen Tierarten hinweg.

*2. welche Standards jeweils die Stufen eins bis vier der Kennzeichnung „Haltungsform“ der Initiative Tierwohl und des Lebensmitteleinzelhandels sowie des staatlichen Tierwohlzeichens des BMEL charakterisieren;*

Zu 2.:

*Kennzeichnung „Haltungsform“*

Die Haltungsformkennzeichnung ordnet bereits bestehende Siegel und Tierwohlprogramme in die Haltungsformstufen 1 bis 4 ein. So werden für die unterschiedlichen Tierarten und alle Haltungsstufen Mindestanforderungen in den Bereichen Platzangebot, Haltung, Fütterung sowie tierartspezifische Kriterien festgelegt. Allerdings sind bisher nicht alle Bereiche der Tierhaltung integriert, wie z. B. die Ferkelerzeugung.

Die Haltungsform 1 steht für die konventionelle „Stallhaltung“ von Nutztieren und entspricht den rechtlichen Mindestanforderungen. Die Haltungsform 2 „Stallhaltung plus“ beinhaltet für jede Tierart unterschiedliche Haltungskriterien, die jeweils über die rechtlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Unter anderem steht den Tieren mehr Platz als in Haltungsform 1 zur Verfügung (Beispiel Schwein: 10 % mehr als in Stufe 1). Mit jeder Stufe nimmt das Platzangebot für die Tiere zu. In der Haltungsform 3 „Außenklima“ ist neben noch mehr Platz (Beispiel Schwein: 40 % mehr Platz als in Stufe 1) für alle Tierarten Außenklimakontakt, z. B. über einen Offenfrontstall oder Laufhof, vorgeschrieben. Bei der „Premium“-Haltungsform Stufe 4 sind zusätzlich zum noch höheren Platzangebot (Beispiel Schwein: + 100 %) für alle Tierarten Auslaufmöglichkeiten vorgegeben. Die „Premium“-Haltungsstufe entspricht unter anderem den rechtlichen Bestimmungen für Bio-Fleisch. Eine detaillierte Beschreibung der unterschiedlichen

Haltungskriterien für Haltungsformstufe 1 bis 4 für die verschiedenen Tierarten ist *Anlage 1* zu entnehmen.

#### Staatliches Tierwohlkennzeichen

Der Entwurf zum staatlichen Tierwohlkennzeichen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sieht drei Stufen vor, die das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung wie folgt beschrieben hat:

- Stufe 1 „Stall plus“ – mehr Platz, mehr Beschäftigungsmaterial
- Stufe 2 „Verbesserte Ställe“ – zusätzlicher Platz, Strukturierung, Klimazonen möglichst mit Außenkontakt, teilweise Planbefestigung
- Stufe 3 „Premium“ – mehr Platz als in Stufe 1 und 2; Auslauf bzw. Weidehaltung

Dabei beginnt die Stufe 1 mit einem übergesetzlichen Standard.

Die Infografik des Thünen-Instituts stellt die geplanten Stufen des staatlichen Tierwohlkennzeichens am Beispiel eines Mastschweins dar und vergleicht diese mit dem aktuellen rechtlichen Standard in der konventionellen Mastschweinehaltung (Ist-Zustand) bzw. den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung.



Quelle: Thünen-Institut; Online abrufbar unter: <https://www.thuenen.de/de/infothek/faktencheck/thuenen-erklaert-die-tierwohl-praemie/>

Der Gesetzentwurf zur Einführung und Verwendung des staatlichen Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz) wurde von der letzten Bundesregierung in den Bundestag eingebracht, konnte aber in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr beraten werden und unterfällt damit der Diskontinuität. Der Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung enthält die Aussage: „Wir führen ab 2022 eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung ein, die auch Transport und Schlachtung umfasst.“ (Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Seite 43, Zeile 1364).

3. wie viele Stallneubauten seit 2010 in Baden-Württemberg durchgeführt wurden (aufgeschlüsselt nach konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung sowie Tierarten);

4. wie viele Stallneubauten seit 2010 in Baden-Württemberg gefördert wurden (aufgeschlüsselt nach konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung sowie Tierarten);

Zu 3. und 4.:

Über die Anzahl von Stallneubauten wird keine spezielle Statistik geführt. Informationen liegen jedoch aus den Förderdaten der Investitionsförderung vor. Deshalb wurde zur Erfassung der durchgeführten Stallneubauten seit 2010 bis 2020

ergänzend eine Befragung der unteren Landwirtschaftsbehörden durchgeführt und um eine Abschätzung der durchgeführten Stallneubauten, welche keine Bezuschussung aus Förderprogrammen erhalten haben, gebeten. Datengrundlage der unteren Landwirtschaftsbehörden hierfür waren die in diesem Zeitraum abgegebenen fachtechnische Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren.

Die unteren Landwirtschaftsbehörden haben jedoch nicht immer Kenntnis davon, ob letztendlich das Vorhaben umgesetzt wurde, da die Entscheidung über den Bauantrag der jeweiligen zuständigen Baurechtsbehörde obliegt.

Tab. 4.: Stallneubauten 2010 bis 2020 ohne Bezuschussung aus Förderprogrammen in Baden-Württemberg, abgeschätzt durch die unteren Landwirtschaftsbehörden

Tierart	Stallneubau ohne Förderung (Anzahl)	
	Konventionell	Ökologisch
Rind	200	35
Schwein	35	5
Geflügel	120	25
Schaf und Ziege	45	5
<b>Summe</b>	<b>410</b>	<b>70</b>

Fehlende Angaben wurden zum Teil durch Experteneinschätzungen ergänzt. Insgesamt sind die Gründe für eine Umsetzung ohne Förderung vielschichtig. Es kann z. B. aufgrund einer Überschreitung der Prosperitätsgrenzen oder Tierplatzobergrenzen nicht gefördert werden.

Neubauvorhaben, welche eine Förderung erhalten haben, sind im Folgenden aufgeführt. Stallneubauten wurden in dem Zeitraum von 2010 bis 2020 durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und in der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gefördert. Durch das AFP erhielten in diesem Zeitraum 1 389 Betriebe eine Förderung für den Stallneubau. Eine detaillierte Aufstellung über die Nutztierarten hinweg ist in Tabelle 5 dargestellt. Geförderte Umbaumaßnahmen sind nicht aufgeführt.

Tab. 5.: Durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) 2010 bis 2020 geförderte Stallneubauten in Baden-Württemberg

Tierart	Stallneubau gefördert durch AFP (Anzahl)	
	Konventionell	Ökologisch
Rind	761	145
Schwein	241	19
Geflügel	139	74
Schaf und Ziege	6	4
<b>Summe</b>	<b>1147</b>	<b>242</b>



Im Rahmen der LPR wurden in diesem Zeitraum insbesondere Investitionen von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gefördert. Eine detaillierte Auswertung über die Nutztierarten hinweg liegt nicht vor. Es wurden im Zeitraum von 2010 bis 2020 165 Stallneubauten durch die LPR gefördert. Der Schwerpunkt liegt in der Rinderhaltung, gefolgt von der Geflügelhaltung sowie Schaf- und Ziegenställen.

Alternativ fördert das Bundesprogramm zur Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls in der Sauenhaltung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) seit 2020 Stallum- und Stallersatzbauten. Die Möglichkeit zur Antragsstellung wurde um einen weiteren Zeitraum vom 17. April 2021 bis 30. September 2021 verlängert. Bekannt sind dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vier Fälle, in denen baden-württembergische Landwirte einen Antrag über das Bundesprogramm gestellt haben.

Insgesamt wurden somit etwa 1 560 Stallneubauten seit 2010 in Baden-Württemberg gefördert. Zusammen mit den Vorhaben ohne Förderung wurden von 2010 bis 2020 in Baden-Württemberg ca. 2 100 Stallneubauten durchgeführt.

Von den über das AFP im Zeitraum 2010 bis 2020 geförderten Stallneueinschließlich Stallumbaumaßnahmen wurden rund 1 150 Vorhaben nach den Premiumanforderungen des AFP an eine besonders tiergerechte Haltung errichtet. D. h. diese Vorhaben erfüllen die zum jeweiligen Zeitraum geltenden bundeseinheitlichen Anforderungen des AFP an ein höheres Tierwohlniveau (vgl. Drucksache 16/9705).

*5. welche Investitionskosten insgesamt sowie pro Stallplatz auf die Betriebe zukommen, die aktuell eine Nutztierhaltung in Haltungsform eins der Initiative Tierwohl und des Lebensmitteleinzelhandels betreiben und bis 2030 auf mindestens Haltungsform drei umstellen (aufgeschlüsselt nach konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung sowie Tierarten);*

Zu 5.:

Für die Umstellung der Nutztierhaltung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb von Haltungsstufe 1 auf Haltungsstufe 3 ergeben sich zwei Möglichkeiten. Zum einen kann der Betrieb seine bestehenden Stallungen umbauen, sodass diese die Kriterien der Haltungsstufe 3 erfüllen. Zum anderen kann der Betrieb ein neues Stallgebäude, welches die Kriterien der Haltungsstufe 3 erfüllt, errichten.

Umbaulösungen von Ställen sind betriebsindividuell angepasste Baumaßnahmen, da sie an die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Lage des Betriebes, Größe der Hofstelle, Topografie, vorhandene Gebäudesubstanz etc.) angepasst werden müssen. Deshalb sind zu erwartende Kosten für den Umbau von Ställen, welche der Haltungsstufe 1 entsprechen, zu einem Stall, der der Haltungsstufe 3 entspricht, nur für den konkreten Einzelfall abschätzbar. Außerdem ist davon auszugehen, dass aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen in der Nutztierhaltung (siehe Ziffer 9) und mangelnder Eignung älterer Gebäude betroffene Betriebe sich oftmals für eine Neubaumaßnahme entscheiden müssen.

Auch bei einer Neubaumaßnahme unterliegen die Kosten betriebsindividuellen Einflüssen. Muss ein neuer Betriebsstandort erschlossen werden, da an dem bereits vorhandenen Standort aufgrund von z. B. Immissionen aus der geplanten Tierhaltung nicht erweitert werden kann, entstehen zusätzliche Kosten für Erschließung, Futterlager und Wirtschaftsdüngerlagerung. Weitere wichtige Einflussfaktoren sind die Topografie, das Niveau der baulichen Ausführung, der Umfang der technischen Ausstattung und Automatisierung sowie Kostendegressionseffekte abhängig von der Bestandsgröße.

Außerdem muss die Baupreisentwicklung der kommenden zehn Jahre berücksichtigt werden. Eine Auswertung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Baubetreuung vom 4. November

2020 hat ergeben, dass die Baukosten für Milchviehställe über die letzten sieben Jahre jährlich um 4,1 % gestiegen sind, was deutlich über der Inflationsrate liegt (<https://www.lfl.bayern.de/iba/tier/119982/index.php>). Ein Abflachen dieser Entwicklung beim Stallbaupreisindex ist aufgrund des derzeitigen Nachfrageüberhangs im Bausektor nicht zu erwarten.

Folgende Einschätzungen können für die Investitionskosten für eine Neubausituation, welche der Haltungsform Stufe 3 entspricht und in den kommenden zehn Jahren umgesetzt werden soll, beispielhaft für die Milchviehhaltung und die Mastschweinehaltung gegeben werden:

- Milchviehhaltung: 12 000 bis 25 000 Euro pro Kuhplatz inkl. Nachzucht
- Mastschweinehaltung: 700 bis 1 500 Euro pro Mastschweineplatz

Nicht enthalten in den Investitionskosten sind Erschließungskosten und evtl. erforderliche Anlagen für die Futter- und Wirtschaftsdüngerlagerung. Die Angaben basieren auf den durchschnittlichen Baukosten des Baukostenrechners des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), welche 2020 neu erhoben wurden. Für Mastgeflügel liegen keine aktuellen Zahlen vor.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe mit Tierhaltung befinden sich bereits in Halbstufe 4 der Initiative Tierwohl und des Lebensmitteleinzelhandels. Somit sind dort keine baulichen Investitionen aufgrund einer Umstellung der Haltungsform zu erwarten.

*6. wie hoch der Selbstversorgungsgrad bei Produkten aus der Nutztierhaltung in Baden-Württemberg ist (aufgeschlüsselt nach konventionell und ökologisch sowie den einzelnen Produktgruppen/Tierarten);*

Zu 6.:

Für Baden-Württemberg liegen die Selbstversorgungsgrade für Produkte aus der Nutztierhaltung (Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Milch) deutlich unter 100 %, zu Teilen deutlich unter 50 %. Im Trend zeigen sich diese rückläufig oder gleichbleibend. Lediglich der Bereich Schaf- und Ziegenfleisch weist ein leichtes Wachstum im Verlauf der zurückliegenden 20 Jahre auf. Allerdings handelt es sich hierbei um ein relativ kleines Marktsegment.

Nach Berechnungen der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) ergeben sich im Jahr 2020 für Produkte aus der Nutztierhaltung in Baden-Württemberg folgende Selbstversorgungsgrade:

Tab. 6: Selbstversorgungsgrade für Produkte aus der Nutztierhaltung in Baden-Württemberg im Jahr 2020

<b>Tierische Produkte</b>	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Deutschland</b>
Milch	56 %	103 %
Rindfleisch	58 %	94 %
Schweinefleisch	49 %	125 %
Schaf- und Ziegenfleisch	51 %	40 %
Eier	27 %	72 %
Geflügelfleisch	21 %	97 %
– davon Masthühner	9 %	107 %

Quelle: Berechnungen der LEL 2021

Für eine differenzierte Berechnung der Selbstversorgungsgrade für Öko-Produkte sind keine Daten verfügbar.

Die aktuelle Studie des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz „EVA – BIOBW 2030“ („Produktions- und Marktpotenzialerhebung und -analyse für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus Baden-Württemberg, einschließlich davon abzuleitenden Handlungsempfehlungen für die Land- und Ernährungswirtschaft und Politik sowie Verwaltung in BW“) weist für Bio-Fleisch eine theoretische „Versorgungsbilanz“ auf.

Hierbei handelt es sich um Annahmen, da die konkreten Daten nicht verfügbar sind. Die jeweilige Schlachtmenge wurde aus der Anzahl der Tiere, die in Baden-Württemberg gehalten werden, multipliziert mit dem durchschnittlichen Schlachtgewicht, hergeleitet. Beim Gesamtverbrauch wurde von 15 500 t Bio-Fleisch, inkl. Außer-Haus-Verzehr, in Baden-Württemberg ausgegangen (Daten der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH). Um den Verbrauch pro Tierart herzuleiten, wurde der Gesamtverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauchsanteil pro Kopf auf die jeweiligen Tierarten umgerechnet. Diese „Versorgungsbilanz“ ist somit eine rein rechnerische Annahme. Der Endbericht EVA – BIOBW 2030 ist unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=18547> abrufbar.

*7. wie viele Betriebsgründungen es im Bereich der Nutztierhaltung seit 2010 in Baden-Württemberg gab;*

Zu 7.:

Da keine statistischen Daten zu Betriebsgründungen im Bereich der Nutztierhaltung vorliegen, wurde eine Abfrage der unteren Landwirtschaftsbehörden durchgeführt und um eine Einschätzung zu Betriebsgründungen im Zeitraum von 2010 bis 2020 gebeten. Demnach wurden etwa 120 Betriebe mit Nutztierhaltung in den letzten zehn Jahren gegründet. Ein Großteil davon kann dem Bereich der Rinderhaltung (ca. 40 Betriebe) und der Schaf- und Ziegenhaltung (ca. 45 Betriebe) zugeordnet werden. Unschärfen in der Auswertung aufgrund der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zwischen erwerbsorientierter Landwirtschaft und Hobby-Tierhaltung sind zu beachten.

*8. wie viele Unternehmensaufgaben es im Bereich der Nutztierhaltung seit 2010 in Baden-Württemberg gab;*

Zu 8.:

Aus der Landwirtschaftszählung 2020 vom Statistischen Landesamt liegen dazu folgende Zahlen vor: Im Jahr 2010 gab es 28 168 landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung in Baden-Württemberg. Davon wurden bis 2020 4 595 Betriebe gänzlich aufgegeben. In weiteren 4 437 Betrieben erfolgte ein Ausstieg aus der Nutztierhaltung, wobei der landwirtschaftliche Betrieb beibehalten wurde.

*9. welche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sich seit 2010 für die Nutztierhaltung ergeben haben;*

Zu 9.:

In den vergangenen zehn Jahren kam es zu zahlreichen Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, welche direkt oder indirekt die Nutztierhaltung betreffen. Wesentliche Änderungen, welche die Nutztierhaltung betreffen, werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Im Bereich des Immissionsschutzrechtes ist insbesondere die Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu nennen, die zum 1. De-

zember 2021 in Kraft getreten ist, verbunden mit zunehmenden Genehmigungsproblemen insbesondere von Tierwohlställen mit freier Lüftung und ggf. Auslauf.

Im Düngerecht sind die grundlegende Novelle der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 und die weitere Änderung der Düngeverordnung, die am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist, zu erwähnen. Die geänderten Anforderungen, wie z. B. erweiterte Sperrzeiten für die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern, können sich mittelbar auch auf die Nutztierhaltung auswirken. Zudem ergaben sich mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 erhöhte Anforderungen an die baulichen Ausführungen von Lagerstätten für Wirtschaftsdünger und Silage.

Im Bereich der Tiergesundheit/Tierseuchenbekämpfung ist seit 21. April 2021 in den EU-Mitgliedstaaten der unmittelbar geltende neue EU-Tiergesundheitsrechtsakt anzuwenden. Daneben gab es im genannten Zeitraum Änderungen des innerstaatlichen Tiergesundheitsgesetzes sowie von darauf gestützten Verordnungen.

Folgende Änderungen der nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich seit 2010 für die Nutztierhaltung im Bereich des Tierschutzes ergeben (jeweils mit unterschiedlichen Übergangsregelungen):

- Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013

*Regelungsinhalt:*

Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von Ferkeln unter 8 Tagen (s. auch unten – Viertes Änderungsgesetz).

- Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 5. Februar 2014

*Regelungsinhalt:*

Anforderungen an das Halten von Kaninchen.

- Sechste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 14. April 2016

*Regelungsinhalt:*

Aufhebung der Regelungen zur Kleingruppenhaltung bei Legehennen (ehemaliger § 13b Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) – für bestehende Haltungen Verbot ab dem 1. Januar 2026 – s. auch Antwort zu Ziffer 11.

- Gesetz zur Änderung Lebensmittelrechtlicher und Tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 – Artikel 2 Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

*Regelungsinhalt:*

Vorschriften zur Pelztierhaltung wurden aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in das Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz überführt; Abgabeverbot von trächtigen Tieren (Ausnahme Schafe und Ziegen), die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zum Zwecke der Schlachtung.

- Viertes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 17. Dezember 2018

*Regelungsinhalt:*

Verschiebung Zeitpunkt der Anwendung des Verbots der betäubungslosen chirurgischen Kastration von Ferkeln unter acht Tagen; das Verbot ist seit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

- Ferkelbetäubungssachkundeverordnung vom 16. Januar 2020

*Regelungsinhalt:*

Anforderungen an die Durchführung der Betäubung bei der chirurgischen Kastration von Ferkeln unter acht Tagen durch den Tierhalter.

- Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 29. Januar 2021

*Regelungsinhalt:*

Schwerpunkt Sauenhaltung (Ausstieg aus der Einzelhaltung im Kastenstand – Deckzentrum/Abferkelstall, Platzvorgaben, Beschäftigungsmaterial), darüber hinaus Änderungen bei der Kälberhaltung, Legehennenhaltung (insbesondere mobile Ställe).

- Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens vom 18. Juni 2021

*Regelungsinhalt:*

Verbot des Tötens von Eintagsküken bzw. Verbot von Eingriffen am Hühnerei ab dem siebten Lebenstag.

- Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (BGBl. I S. 4970 vom 30. November 2021)

*Regelungsinhalt mit Bezug zu Nutztierhaltung:*

Herdenschutzhunde: Ausnahme für bestimmte Anforderungen an das Halten im Freien in § 4 Abs. 3 sowie Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung von Hunden (§ 7 Abs. 1) – Ausnahme während des Einsatzes in Absatz 2.

- Änderung der Tierschutz-Transportverordnung (BGBl. I S. 4970 vom 30. November 2021)

*Regelungsinhalt:*

Beschränkung nationaler Nutztiertransporte bei Temperaturen über 30 Grad Celsius auf 4,5 Stunden, außer mit Spezialfahrzeugen (z. B. mit aktiver Lüftung).

Verbot innerstaatlicher Transporte von Kälbern bis zum Alter von 28 Tagen (Übergangsfrist bis 1. Januar 2023)

Aufnahme mehrerer Ordnungswidrigkeitentatbestände.

*10. wie Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg erzeugte oder/ und verarbeitete tierische Lebensmittel im Handel erkennen können;*

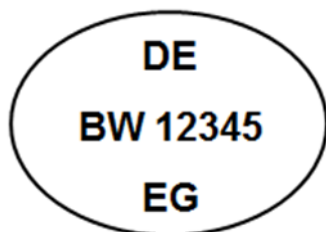
Zu 10.:

Zusätzlich zu den Pflichtangaben bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln dürfen Lebensmittelunternehmer auch freiwillige Angaben zu einem Lebensmittel liefern. Diesbezüglich gelten nach der Lebensmittelinformationsverordnung folgende Voraussetzungen: Freiwillig bereitgestellte Informationen über Lebensmittel dürfen für die Verbraucher nicht irreführend, nicht zweideutig oder missverständlich sein und sie müssen gegebenenfalls auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen. Grundsätzlich gilt für die Lebensmittelkennzeichnung, dass die Informationen zutreffend, klar und leicht verständlich sein müssen. Diese Voraussetzungen erfüllen z. B. Labels, die nach festgelegten Kriterien zusätzliche Informationen über die Qualität oder Herstellung von Lebensmitteln bieten.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterscheidet im Rahmen seiner Bemühungen zur Stärkung der Agrar- und Ernährungswirtschaft in Baden-Württemberg im Sinne der Absatzförderung zwischen:

1. regionalen Lebensmitteln, die unter den Qualitätsregelungen der Qualitätsprogramme des Landes Baden-Württemberg – Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) und Biozeichen Baden-Württemberg (BIOZBW) erzeugt werden. Werden beispielsweise Produkte mit dem QZBW gekennzeichnet, gelten folgende Anforderungen:
  - Monoprodukte wie z. B. Kartoffeln oder Fleisch müssen in der bezeichneten Herkunftsregion nach den Anforderungen des QZBW erzeugt werden.
  - Bei verarbeiteten Produkten gilt dies für die in der Produktkennzeichnung genannten sowie wertgebenden Zutaten. In der Summe müssen mindestens 90 % der Rezepturbestandteile in verarbeiteten Produkten den Herkunftsanforderungen entsprechen.
  - Tiere müssen in der bezeichneten Region aufgezogen und geschlachtet werden, für den Tierzukauf z. B. von Ferkeln gelten spezifische Regeln.
2. Lebensmitteln, die im Rahmen der EU-Qualitätsregelungen (geschützte geografische Angabe, geschützte Ursprungsangabe, geschützte traditionelle Spezialität, geografische Angabe) erzeugt bzw. verarbeitet werden: Je nach Kategorie der Eintragung im betreffenden Register der EU und der jeweils zugrunde liegenden individuellen Spezifikation der einzelnen Produkte erfolgt die Erzeugung und/oder die Verarbeitung in Baden-Württemberg.
3. Produkte, deren wesentliche Wertschöpfung in Baden-Württemberg gemäß den Richtlinien der FBW Fördergemeinschaft für Qualitätsprodukte aus Baden-Württemberg e. V. erfolgt. Das Logo der FBW „MarkenQualität Baden-Württemberg“ steht für, nach hohem Standard produzierte, Lebensmittel von Unternehmen aus Baden-Württemberg. Weitere Ziele der FBW sind der Erhalt und die Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Baden-Württemberg sowie der Erhalt der vielfältigen Lebensmittelproduktion in kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Betriebe, die mit tierischen Lebensmitteln umgehen und zulassungspflichtig sind (z. B. Schlacht- und Zerlegungsbetriebe oder Betriebe, die Fleisch-, Milch- und Fischereierzeugnisse oder Eiprodukte herstellen), müssen vor dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse auf der Verpackung ein Identitätskennzeichen anbringen. Dieses Identitätskennzeichen hat die Form eines Ovals, in dem sich Kürzel für den Mitgliedstaat und die Europäische Union sowie die Zulassungsnummer mit vorangestelltem Länderkürzel befinden.



Mithilfe dieses Zeichens kann ermittelt werden, wo das Produkt zuletzt bearbeitet oder verpackt wurde. Es bedeutet, dass der Betrieb, der das Produkt zuletzt behandelt oder verpackt hat, nach EU-weiten Hygienestandards arbeitet und entsprechend überwacht wird. Die ursprüngliche Herkunft des Produkts oder der verwendeten Rohstoffe lässt sich aus dem Kennzeichen nicht herauslesen. Es ist somit keine Herkunftsangabe im eigentlichen Sinn.

11. wie sich die Einführung der verpflichtenden Haltungskennzeichnung von Eiern im Jahr 2005 auf die Legehennenhaltung in Baden-Württemberg ausgewirkt hat (aufgeschlüsselt nach Haltungsstufen sowie nach Jahren) und wie die Landesregierung vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen die diskutierte Haltungskennzeichnung bei Schweinen und anderen Tierarten in ihrer Wirkung auf Baden-Württemberg einschätzt.

Zu 11.:

Die verpflichtende Eierkennzeichnung hat dazu geführt, dass es im Frischebereich (Schaleneier) im Einzelhandel in Baden-Württemberg mittlerweile faktisch keine Eier mehr aus Käfighaltung gibt. In verarbeiteten Produkten werden noch immer viele Eier eingesetzt, die aus Käfighaltung stammen. Meist kommen diese Eier aus ausländischer Produktion. Im Inland gibt es lediglich und nur noch übergangsweise Betriebe mit sog. Kleingruppenhaltung (früherer § 13b der Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung, höhere Anforderungen als der „ausgestaltete EU-Käfig“). Diese Haltungsform entspricht nicht mehr den Mindestvorgaben. Für bestehende Betriebe gibt es eine Ablaufrist bis Ende 2025 (§ 45 Abs. 4 der VO).

Tab. 8: Betriebe mit 3 000 und mehr Hennenhaltungsplätzen in Baden-Württemberg seit 2005 nach Haltungsformen

Jahr	Insgesamt		Käfighaltung		Bodenhaltung		Freilandhaltung		Ökologische Erzeugung	
	Be- triebe	Haltungs- plätze	Be- triebe	Haltungs- plätze	Be- triebe	Haltungs- plätze	Be- triebe	Haltungs- plätze	Be- triebe	Haltungs- plätze
	Anzahl									
2005	156	2 014 185	104	1 210 645	91	574 621	39	228 919	.	.
2006	154	2 028 102	90	1 099 155	98	680 457	43	248 490	.	.
2007	140	1 958 651	74	943 035	99	741 662	34	227 944	8	46 010
2008	134	1 991 348	57	665 546	107	1 039 791	33	231 101	8	54 910
2009	123	1 799 776	17	327 078	109	1 168 433	31	252 455	9	51 810
2010	123	1 773 870	7	57 556	109	1 393 096	32	266 564	9	56 654
2011	123	1 847 608	6	52 876	108	1 424 677	34	299 276	10	70 779
2012	127	1 934 182	6	50 388	113	1 490 512	36	310 363	12	82 929
2013	146	2 156 939	6	49 188	128	1 649 765	43	358 912	15	99 074
2014	167	2 292 559	6	49 188	141	1 705 831	50	410 766	19	126 774
2015	170	2 261 239	5	47 934	141	1 646 418	49	434 156	21	132 731
2016	179	2 244 726	6	42 975	143	1 588 139	59	465 251	26	148 361
2017	190	2 292 866	4	38 897	148	1 574 511	67	509 344	26	170 114
2018	190	2 395 259	4	37 981	148	1 618 565	69	557 699	26	181 013
2019	203	2 532 976	3	35 116	150	1 662 369	76	616 848	32	218 643
2020	211	2 611 216	3	35 116	152	1 663 299	82	674 460	35	238 340

Zeichenerklärung: . = Nachweis aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich oder Zahlenwert unbekannt

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2021; Datenquelle: Legehennenstatistik

Unabhängig von der Einführung einer Haltungskennzeichnung für Schweinefleisch und Fleisch anderer Tierarten schreitet der Strukturwandel in der Nutztierhaltung voran. Damit es in Zukunft durch die Einführung einer Haltungskennzeichnung nicht zu Strukturbrüchen kommt, sind langfristig verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich. Auch die Coronapandemie hat vor Augen geführt, dass die regionale Tierhaltung im Hinblick auf die Versorgungssicherheit systemrelevant ist. Die EU, Deutschland und auch Baden-Württemberg sollten sich bei der Produktion von tierischen Lebensmitteln nicht vom Import aus Drittländern abhängig machen. Damit die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe erhalten wird und die Produktion sich nicht verlagert, sind die praxisgerechte Ausgestaltung der Haltungskennzeichnung sowie eine langfristig verlässliche Finanzierung der damit verbundenen höheren Kosten von hoher Relevanz.

Die konkrete Ausgestaltung eines verpflichtenden Tierwohllabels auf nationaler Ebene darf ausländische Produkte im Verhältnis zu deutschen Produkten nicht diskriminieren, muss gleichwertige Standards anerkennen und sich auf zulässige Gründe stützen.

Da Tierwohl noch längst nicht in allen EU-Mitgliedstaaten eine so wichtige Rolle spielt wie in Deutschland, kommt einer zeitnahen, von Deutschland angestrebten Einführung eines verpflichtenden Labels auf EU-Ebene besondere Bedeutung zu.





Um zukunftssichere und regionale Versorgungsstrukturen mit tierischen Produkten in Baden-Württemberg aufrechterhalten zu können, die den Erzeugern verlässliche Perspektiven bieten und zudem den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher nach mehr Tierwohl nachkommen, muss der Umbau der Nutztierhaltung ganzheitlich angegangen werden. Die zügige Umsetzung der Empfehlungen der Borchert-Kommission ist hierfür aus Sicht der Landesregierung der geeignete Weg.





Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz



## Mindestanforderung für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Hähnchenmast festlegen





				
<b>Platz</b>	• max. 39 kg/m <sup>2</sup>	• max. 35 kg/m <sup>2</sup>	• max. 25 kg/m <sup>2</sup> • oder max. 29 kg/m <sup>2</sup> bei einem Stall mit Kaltscharraum	• max. 21 kg/m <sup>2</sup>
<b>Haltung</b>	• Stallhaltung	• Stallhaltung	• Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenklimabereich	• Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände während mind. 1/3 der Lebenszeit. • Die Fläche muss überwiegend bewachsen sein. • Strukturelemente müssen den Tieren Unterschlupf bieten.
<b>Beschäftigung</b>	• Trockene Einstreu, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist	• Organisches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. • Je angefangener 150 m <sup>2</sup> mind. ein Gegenstand	• Organisches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. • Je angefangener 150 m <sup>2</sup> mind. 2 Gegenstände • oder pro 2.000 Tiere mind. 3 Stroh- oder Heuballen und pro 1.000 Tiere 1 Pickgegenstand	• zusätzliche Einstreu in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf auf mind. 1/3 der Stallfläche
<b>Zuchtlinie</b>	• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien • langsam wachsende Rasse (Gewichtszunahme max. 45g/Tag, mit Gait Score-Untersuchung auch 51g/Tag möglich) • oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlaltalters von 81 Tagen	• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien • Langsam wachsende Rasse (Gewichtszunahme max. 45g/Tag) • oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlaltalters von 81 Tagen
<b>Fütterung</b>	• QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	• QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	• Futtermittel ohne Gentechnik	• Futtermittel ohne Gentechnik • mind. 20% aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region
<b>Tiergesundheitsmonitoring</b>	• 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) • 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring	• 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) • 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring	• Befunddatenerfassung am Schlachthof und qualifiziertes Antibiotikamonitoring ab 2022 verpflichtend  • bis dahin ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring auf dem Betrieb inkl. Antibiotikamonitoring	• Befunddatenerfassung am Schlachthof und qualifiziertes Antibiotikamonitoring ab 2022 verpflichtend  • bis dahin ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring auf dem Betrieb inkl. Antibiotikamonitoring
<b>verpflichtende Programmteilnahme</b>	QS oder als vergleichbar anerkannt	Initiative Tierwohl oder als vergleichbar anerkannt	Teilnahme an einem in der Haltungsform registriertem Programm	
<b>ergänzende Hinweise</b>	*Programme, die Kriterien für tierhaltende Betriebe gemäß den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbänden, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EG-Öko-Verordnung, festlegen, werden der Premium-Stufe zugeordnet.			





<h2 style="text-align: center;">Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Putenmast festlegen</h2>				
				
<b>Platz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>max. 58 kg/m<sup>2</sup> Hähne</li> <li>max. 52 kg/m<sup>2</sup> Hennen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>max. 53 kg/m<sup>2</sup> Hähne</li> <li>max. 48 kg/m<sup>2</sup> Hennen</li> <li>(mind. 10 % mehr Platz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>max. 41 kg/m<sup>2</sup> Hähne</li> <li>max. 37 kg/m<sup>2</sup> Hennen</li> <li>(mind. 30 % mehr Platz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>max. 21 kg/m<sup>2</sup></li> <li>(mind. 60 % mehr Platz)</li> </ul>
<b>Haltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stallhaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stallhaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenklimabereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände während mind. 1/3 der Lebenszeit.</li> <li>Die Fläche muss überwiegend bewachsen sein.</li> <li>Strukturelemente müssen den Tieren Unterschlupf bieten.</li> </ul>
<b>Beschäftigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Trockene Einstreu, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Organisches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine.</li> <li>Je angefangener 400 m<sup>2</sup> mind. ein Gegenstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Organisches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine.</li> <li>Je angefangener 400 m<sup>2</sup> mind. 2 Gegenstände</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>zusätzliche Einstreu in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf auf mind. 1/3 der Stallfläche</li> </ul>
<b>Zuchtlinie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien.</li> <li>Langsam wachsende Rasse (Gewichtszunahme max. 110 g/Tag)</li> <li>oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlachtetalters von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien.</li> <li>Langsam wachsende Rasse (Gewichtszunahme max. 110 g/Tag)</li> <li>oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlachtetalters von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen).</li> </ul>
<b>Fütterung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Futtermittel ohne Gentechnik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Futtermittel ohne Gentechnik.</li> <li>Mind. 20% aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region.</li> </ul>
<b>Tiergesundheitsmonitoring</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank)</li> <li>2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank)</li> <li>2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Befunddatenerfassung am Schlachthof und qualifiziertes Antibiotikamonitoring ab 2022 verpflichtend</li> <li>bis dahin ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring auf dem Betrieb inkl. Antibiotikamonitoring</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Befunddatenerfassung am Schlachthof und qualifiziertes Antibiotikamonitoring ab 2022 verpflichtend</li> <li>bis dahin ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring auf dem Betrieb inkl. Antibiotikamonitoring</li> </ul>
<b>verpflichtende Programmteilnahme</b>	QS oder als vergleichbar anerkannt	Initiative Tierwohl oder als vergleichbar anerkannt	Teilnahme an einem in der Haltungsform registriertem Programm	
<b>ergänzende Hinweise</b>	*Programme, die Kriterien für tierhaltende Betriebe gemäß den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbänden, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EG-Öko-Verordnung, festlegen, werden der Premium-Stufe zugeordnet.			

Mindestanforderungen Haltungsform

Stand: 20. September 2021





## Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Pekingentenmast festlegen





	 Haltungsform 1 2 3 4 Stallhaltung haltungsform.de	 Haltungsform 1 2 3 4 StallhaltungPlus haltungsform.de	 Haltungsform 1 2 3 4 Außenklima haltungsform.de	 Haltungsform 1 2 3 4 Premium* haltungsform.de
<b>Platz</b>	• max. 20 kg/m <sup>2</sup>	• max. 20 kg/m <sup>2</sup>	• max. 20 kg/m <sup>2</sup> • bzw. 25 kg/m <sup>2</sup> Stallgrundfläche, wenn ständiger Zugang zu Freiflächen gegeben ist	• max. 20 kg/m <sup>2</sup>
<b>Haltung</b>	• Stallhaltung • Systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt	• Stallhaltung; mit Tageslicht (Fenster oder Lichteintrittsband min. 3% der Stallgrundfläche) • Systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt	• Offenfrontstall • oder Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Wintergarten oder Freiflächen, für die gesamte Mastdauer • Die Freifläche muss bei einer Stallfläche von 25 kg/m <sup>2</sup> min. die Hälfte der Stallfläche betragen • Systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt	• Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände für min. die Hälfte der Lebenszeit • Die Fläche muss überwiegend bewachsen sein • 2m <sup>2</sup> Grünauslauf/Tier • Systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt
<b>Beschäftigung</b>	• Trockene Einstreu, die zum Gründeln und zur Beschäftigung geeignet ist	• Täglich frische Einstreu • Zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial; Angebot in Raufen oder Netzen	• Täglich frische Einstreu • Zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial; Angebot in Raufen oder Netzen	• Täglich frische Einstreu • Zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial; Angebot in Raufen oder Netzen
<b>Wasser</b>	• Nippeltränken oder vergleichbare Tränken	• Zusätzliche Tränken, die ein Eintauchen des gesamten Kopfes erlauben (min. eine Tränke/250 Tiere)	• Zusätzliche Tränken, die ein Eintauchen des gesamten Kopfes erlauben (min. eine Tränke/250 Tiere)	• Zusätzlich zu den Tränken: Zugang zu offenem Wasser als Schwimmmöglichkeit z.B. Teich, Bach, See oder künstliches Wasserbecken (min. eine Wasserstelle/1.000 Tiere, min. 8 cm tief, und min. 1,2 m <sup>2</sup> groß)
<b>Zuchtlinie</b>	• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien • min. Schlachttalter 35 Tage	• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien • min. Schlachttalter 42 Tage	• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien • langsam wachsende Rasse • min. Schlachttalter 49 Tage
<b>Fütterung</b>	• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel	• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel	• Futtermittel ohne Gentechnik • min. 70% Getreide-Anteil	• Futtermittel ohne Gentechnik • min. 25% aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region • 75% Getreide-Anteil
<b>Tiergesundheitsmonitoring</b>	• 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) • 2. qualifiziertes Antibiotika-monitoring	• 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) • 2. qualifiziertes Antibiotika-monitoring	• Befunddatenerfassung am Schlachthof und qualifiziertes Antibiotikamonitoring ab 2022 verpflichtend • bis dahin ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring auf dem Betrieb inkl. Antibiotika monitoring	• Befunddatenerfassung am Schlachthof und qualifiziertes Antibiotikamonitoring ab 2022 verpflichtend • bis dahin ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring auf dem Betrieb inkl. Antibiotika monitoring
<b>verpflichtende Programmteilnahme</b>	QS oder als vergleichbar anerkannt	Teilnahme an einem in der Haltungsform registriertem Programm		
<b>Ergänzende Hinweise</b>	<p>- Die Kriterien gelten jeweils für die Mast (ab dem 16. Lebenstag) - Perforierte Böden oder Roste sind nur unterhalb der Tränken zulässig.</p> <p>*Programme, die Kriterien für tierhaltende Betriebe, gemäß den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbänden, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EG-Öko-Verordnung, festlegen, werden der Premium-Stufe zugeordnet.</p>			

<b>Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Schweinemast festlegen</b>				
	 Haltungsform 1 Stallhaltung haltungsform.de	 Haltungsform 2 StallhaltungPlus haltungsform.de	 Haltungsform 3 Außenklima haltungsform.de	 Haltungsform 4 Premium haltungsform.de
<b>Platz</b>	• Mindestfläche 0,75 m <sup>2</sup> /Tier	• Mindestfläche 0,825 m <sup>2</sup> /Tier (mind. 10 % mehr Platz)	• Mindestfläche 1,05 m <sup>2</sup> /Tier (mind. 40 % mehr Platz)	• Mindestfläche 1,5 m <sup>2</sup> /Tier (mind. 100 % mehr Platz)
<b>Haltung</b>	• Stallhaltung	• Stallhaltung	• Stallhaltung mit Außenklima-reizen; mind. Offenfrontstall	• Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Frei landhaltung
<b>Beschäftigung</b>	• organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial	• organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial • zusätzlich Raufutter	• organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial • zusätzlich Stroh (als Einstreu oder Raufutter) oder vergleichbares Material	• organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial: Stroh oder vergleichbare Substrate
<b>Fütterung</b>	• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel	• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel	• Futtermittel ohne Gentechnik	• Futtermittel ohne Gentechnik. • mind. 20% Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region
<b>Tiergesundheitsmonitoring</b>	• 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) • 2. qualifiziertes Antibiotika-monitoring	• 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) • 2. qualifiziertes Antibiotika-monitoring	• Befunddatenerfassung am Schlachthof und qualifiziertes Antibiotikamonitring ab 2022 verpflichtend • bis dahin ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring auf dem Betrieb inkl. Antibiotika-monitoring	• Befunddatenerfassung am Schlachthof und qualifiziertes Antibiotikamonitring ab 2022 verpflichtend • bis dahin ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring auf dem Betrieb inkl. Antibiotika-monitoring
<b>verpflichtende Programmteilnahme</b>	QS oder als vergleichbar anerkannt	Initiative Tierwohl oder als vergleichbar anerkannt	Teilnahme an einem in der Haltungsform registriertem Programm	
<b>ergänzende Hinweise</b>	*Programme, die Kriterien für tierhaltende Betriebe gemäß den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbänden, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EG-Öko-Verordnung, festlegen, werden der Premium-Stufe zugeordnet.			

Mindestanforderungen Haltungsform

Stand: 20. September 2021





<h2 style="text-align: center;">Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Milchviehhaltung festlegen</h2>				
				
<b>Platz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1 (verpflichtend ab 2023)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1</li> <li>oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 4 m<sup>2</sup>/Tier (Liege- und Lauffläche)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1</li> <li>oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 5 m<sup>2</sup>/Tier (Liege- und Lauffläche)</li> <li>oder 1.000 m<sup>2</sup> Weidefläche /Tier</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1</li> <li>oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 6 m<sup>2</sup>/Tier (Liege- und Lauffläche)</li> </ul>
<b>Haltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stallhaltung; möglichst Laufstallhaltung oder Kombinationshaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laufstallhaltung</li> <li>oder Kombinationshaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage à 2 h) bzw. mit Laufhof oder Bewegungsbucht mit mind. 4,5m<sup>2</sup> / Tier. Die Bewegungsfläche muss aus mind. 16 m<sup>2</sup> zusammenhängender Fläche bestehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m<sup>2</sup>/Tier im Laufhof)</li> <li>oder Offenfrontlaufstall</li> <li>oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage à 6 h)</li> <li>keine Anbindehaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m<sup>2</sup>/Tier im Laufhof) <u>und</u> Weidegang (mind. 120 Tage/ 6 h)</li> <li>keine Anbindehaltung</li> </ul>
<b>Entthornung der Kälber - falls auf dem Betrieb praktiziert</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&lt;6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&lt;6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&lt;6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entthornung nur im Ausnahmefall</li> <li>auch bei &lt;6 Wochen alten Kälbern nur nach Betäubung durch Tierarzt; mit Schmerzlinderung</li> </ul>
<b>Komfort-einrichtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Vorgaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Scheuer-Kratz-Bürste im Laufstall oder auf der Bewegungsfläche in der Kombihaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Laufstall: Scheuer-Kratz-Bürste</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Laufstall: Scheuer-Kratz-Bürste</li> </ul>
<b>Fütterung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Futtermittel ohne Gentechnik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Futtermittel ohne Gentechnik.</li> <li>mind. 60 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region</li> <li>mind. 60% der Trockenmasse frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter in der Tagesration</li> </ul>
<b>Tiergesundheitsmonitoring</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank)</li> <li>2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring</li> <li>Für beide gilt: Einführung in 2021; verpflichtend für alle Betriebe ab 2023</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank)</li> <li>2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring</li> <li>Für beide gilt: Einführung in 2021; verpflichtend für alle Betriebe ab 2022</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Befunddatenerfassung am Schlachthof</li> <li>2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring</li> <li>Für beide gilt: Einführung in 2021; verpflichtend für alle Betriebe ab 2022; Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Befunddatenerfassung am Schlachthof</li> <li>2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring</li> <li>Für beide gilt: Einführung in 2021; verpflichtend für alle Betriebe ab 2022; Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik</li> </ul>
<b>verpflichtende Programmteilnahme</b>	für Schlachttiere Lieferberechtigung in das QS-System erforderlich	Teilnahme an einem in der Haltungsform registriertem Programm		
<b>ergänzende Hinweise</b>	<p>*Programme, die Kriterien für tierhaltende Betriebe gemäß den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EG-Öko-Verordnung, festlegen, werden der Premium-Stufe zugeordnet, auch wenn eine teilweise Anbindehaltung gemäß der entsprechenden EG-Öko-Verordnung zulässig ist.</p> <p>**Übergangslösung; mittelfristig wird angestrebt, die Anbindehaltung nur in Kombination mit saisonaler Weidehaltung zu akzeptieren.</p> <p>Alle Tiere, die unter den Geltungsbereich des jeweiligen Programms fallen, müssen ab der Erstkontrolle unter den Bedingungen gehalten werden. Die Milch dieser Tiere darf erst nach der erfolgreichen Erstauditorierung in dem entsprechenden Programm vermarktet werden.</p>			

<h2 style="text-align: center;">Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Rindermast (Jungbullen/Ochsen, Färsen, Mastkälber) festlegen</h2>				
				
<b>Platz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufstall: bis 150 kg Mindestfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Tier; über 150 bis 220 kg 1,7 m<sup>2</sup>; über 220 kg 1,8 m<sup>2</sup>; über 400 kg 2,2m<sup>2</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufstall: bis 150 kg Mindestfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Tier; über 150 bis 220 kg 1,8 m<sup>2</sup>; über 220 bis 400 kg 2,5 m<sup>2</sup>; über 400 kg 3 m<sup>2</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufstall: bis 150 kg Mindestfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Tier; über 150 bis 220 kg 2 m<sup>2</sup>; über 220 bis 400 kg 3 m<sup>2</sup>; über 400 kg 4 m<sup>2</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufstall: bis 100 kg Mindestfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Tier; über 100 bis 200 kg 2,5 m<sup>2</sup>; über 200 bis 400 kg 4 m<sup>2</sup>; über 400 kg 5 m<sup>2</sup>, aber mind. 1 m<sup>2</sup>/100 kg</li> </ul>
<b>Haltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stallhaltung; möglichst Laufstallhaltung</li> <li>• Anbindehaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufstallhaltung</li> <li>• keine Anbindehaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m<sup>2</sup>/Tier im Laufhof)</li> <li>• <u>oder</u> Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage/ 6 h)</li> <li>• <u>oder</u> Offenfrontlaufstall</li> <li>• keine Anbindehaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufstallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf: Laufhof (mind. 3 m<sup>2</sup>/Tier) <u>oder</u> Weide</li> <li>• keine Anbindehaltung</li> </ul>
<b>Enthornung der Kälber falls auf dem Betrieb praktiziert</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• &lt;6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• &lt;6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• &lt;6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Enthornung nur im Ausnahmefall</li> <li>• auch bei &lt;6 Wochen alten Kälbern nur nach Betäubung durch Tierarzt; mit Schmerzlinderung</li> </ul>
<b>Fütterung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Futtermittel ohne Gentechnik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Futtermittel ohne Gentechnik.</li> <li>• mind. 60 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region</li> <li>• mind. 60% der Trockenmasse frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter in der Tagesration</li> </ul>
<b>Tiergesundheitsmonitoring</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank)</li> <li>• 2. qualifiziertes Antibiotika-monitoring</li> <li>• Für beide gilt: Einführung in 2020; verpflichtend für alle Betriebe ab 2023</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank)</li> <li>• 2. qualifiziertes Antibiotika-monitoring</li> <li>• Für beide gilt: Einführung in 2020; verpflichtend für alle Betriebe ab 2022</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank)</li> <li>• 2. qualifiziertes Antibiotika-monitoring</li> <li>• Für beide gilt: Einführung in 2020; verpflichtend für alle Betriebe ab 2022</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank)</li> <li>• 2. qualifiziertes Antibiotika-monitoring</li> <li>• Für beide gilt: Einführung in 2020; verpflichtend für alle Betriebe ab 2022</li> </ul>
<b>verpflichtende Programmteilnahme</b>	QS oder als vergleichbar anerkannt	Teilnahme an einem in der Haltungsform registriertem Programm		
<b>ergänzende Hinweise</b>	<p>*Programme, die Kriterien für tierhaltende Betriebe gemäß den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbänden, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EG-Öko-Verordnung, festlegen, werden der Premium-Stufe zugeordnet. Tiere müssen mind. 6 Monate vor der Schlachtung unter diesen Bedingungen gehalten werden.</p>			

Mindestanforderungen Haltungsform

Stand: 20. September 2021

## Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Kaninchenmast festlegen

	 Haltungsform 1 2 3 4 Stallhaltung haltungsform.de	 Haltungsform 2 3 4 StallhaltungPlus haltungsform.de	 Haltungsform 1 2 3 4 Außenklima haltungsform.de	 Haltungsform 1 2 3 4 Premium* haltungsform.de
<b>Platz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Käfighaltung: 800 cm<sup>2</sup>/Tier</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 1.500 cm<sup>2</sup>/Tier 5.-10. Tier: 1.000 cm<sup>2</sup>/Tier 11.-24. Tier: 850 cm<sup>2</sup>/Tier ab 25. Tier: 700 cm<sup>2</sup>/Tier</li> <li>• Zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm<sup>2</sup>/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. Die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzbare Bodenfläche: 1.000 cm<sup>2</sup>/Tier</li> <li>• Zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm<sup>2</sup>/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. Die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzbare Bodenfläche: 1.500 cm<sup>2</sup>/Tier</li> <li>• Im Stall: max. 20 kg/m<sup>2</sup></li> <li>• Zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm<sup>2</sup>/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. Die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.</li> </ul>
<b>Haltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stallhaltung/Käfighaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppenhaltung</li> <li>• Gruppengröße mind. 10 Kaninchen</li> <li>• Bucht nach oben offen, keine Drahtböden</li> <li>• Es müssen mind. 2 aufeinander folgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mindestens 1,8 m lang sein.</li> <li>• Min. 5% Tageslichteinfall (bezogen auf die Stallgrundfläche) für Neubauten (= Gebäude, die nach dem 11.08.2014 genehmigt oder in Nutzung genommen worden sind)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppenhaltung mit Außenklima, z.B.: Wintergarten, Auslauf Offenfront</li> <li>• Gruppengröße mind. 20 Kaninchen</li> <li>• Bucht nach oben offen, keine Drahtböden</li> <li>• Es müssen mind. 2 aufeinander folgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mindestens 1,8 m lang sein.</li> <li>• Minimal eingestreute Fläche: 0,05 m<sup>2</sup>/Tier</li> <li>• Strukturierte Umgebung mit Fress-, Ruhe- und Aufenthaltsbereich</li> <li>• Geeignete Versteckmöglichkeiten (Röhren/Höhlen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppenhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf/Weide Oder Freilandhaltung</li> <li>• Bucht nach oben offen, keine Drahtböden</li> <li>• Befestigter Außenbereich: 10 kg/m<sup>2</sup></li> <li>• Ganzjährig Auslauf/Weidefläche: max. 3,3 kg/m<sup>2</sup></li> <li>• Weidefläche: max. 10 kg/m<sup>2</sup> und 2m<sup>2</sup> Grünauslauf/Tier</li> <li>• Bei Weide-/Freilandhaltung: Überdachte Fressstände und Nisthütten</li> <li>• Die Außenfläche in Einrichtungen mit festen Ställen muss so gebaut sein, dass erhöhte Plattformen in ausreichender Zahl, gleichmäßig über die Mindestfläche verteilt sind.</li> <li>• Geeignete Versteckmöglichkeiten (Röhren/Höhlen)</li> </ul>
<b>Beschäftigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste</li> </ul>
<b>Zuchtlinie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinie</li> </ul>
<b>Fütterung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel</li> <li>• Futtermittel ohne Gentechnik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel (bei Zukauf) oder Bio/Öko-Futtermittel</li> <li>• Futtermittel ohne Gentechnik</li> <li>• mind. 60% aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region</li> </ul>
<b>Tiergesundheitsmonitoring</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.</li> </ul>
<b>verpflichtende Programmteilnahme</b>	Teilnahme an einem in der Haltungsform registrierten Programm.			
<b>ergänzende Hinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Tiere müssen die gesamte Zeit ab dem Absetzen bis zum Transport zur Schlachtung unter diesen Mindestbedingungen gehalten werden (gilt für alle Stufen).</li> <li>*Programme, die Kriterien für tierhaltende Betriebe, gemäß den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbänden, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EG-Öko-Verordnung, festlegen, werden der Premium-Stufe zugeordnet.</li> </ul>			